

(2) Der Bedarf an Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport ist entsprechend dem fortschreitenden Erkenntnisstand bei der Bearbeitung der Anlagenexportvorhaben in den Arbeitsstufen Anbahnung, Angebot, Vertragsabschluß und Projekterarbeitung zu präzisieren und in den Prozeß der Ausarbeitung der Pläne einzubeziehen. Durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die bilanzverantwortlichen Ministerien ist in Abstimmung mit den Produzenten und deren übergeordneten Organen der von den Generallieferanten angemeldete Bedarf an Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport für den gesamten Zeitraum der Durchführung der Anlagenexportvorhaben zu planen. Der Teil des Bedarfs, der noch nicht nach Vorhaben spezifiziert werden kann, ist untergliedert nach Positionen der „Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport“ anzumelden und der Bedarfsplanung zugrunde zu legen. Im Verlauf der Bearbeitung der Anlagenexportvorhaben ist dieser Bedarf vorhabenbezogen zu spezifizieren. Auf dieser Grundlage und den dazu erfolgten Abstimmungen zwischen Generallieferanten/Hauptauftragnehmern und bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen ist die Einordnung in die Bilanzen für den jeweiligen Planzeitraum vorzunehmen.

(3) Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe haben die staatlichen Aufgaben entsprechend dem jeweiligen Erkenntnisstand aus der Bearbeitung der Anlagenexportvorhaben festzulegen. Die Generallieferanten sind verpflichtet, den Bedarf für den jeweiligen Planungszeitraum an Zulieferungen und Leistungen vorhabenbezogen bzw., soweit noch nicht vorhabenbezogen spezifiziert werden kann, nach typischen Zulieferungen des Produktionsprogramms für den Anlagenexport ihrem übergeordneten zentralen Staatsorgan mitzuteilen. Die Ministerien haben auf dieser Grundlage der Staatlichen Plankommission und den für die Bilanzierung zuständigen zentralen Staatsorganen den Bedarf an Zulieferungen und Leistungen bis zum 31. März zur Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben zu übergeben.

(4) Die Betriebe und Kombinate haben die Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport entsprechend der staatlichen Aufgabe und der Spezifizierung durch die Generallieferanten/Hauptauftragnehmer in den Planentwurf einzuordnen. Sofern die Sicherung der staatlichen Aufgabe für Zulieferungen und Leistungen zum Anlagenexport in der geforderten Spezifikation zur Nichteinhaltung anderer staatlicher Plankennziffern führt, sind dem übergeordneten Organ mit dem Planentwurf Entscheidungsvorschläge zur Sicherung der Zulieferungen und Leistungen zu Lasten anderer Plankennziffern zu unterbreiten. Die vorrangige Einordnung von Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport gilt auch für solche Zulieferungen mit Angabe von Auftragsnummern gemäß §3, die nicht in der „Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport“ enthalten sind. Durch die Leiter der zuständigen wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe sind Entscheidungen zur vorrangigen Einordnung von Zulieferungen und Leistungen spätestens bis zur Erteilung der staatlichen Planaufgaben zu treffen.

(5) Bei auftretendem begründetem Bedarf an Zulieferungen und Leistungen zum Anlagenexport nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan sind er-

förderliche Entscheidungen zur Änderung der staatlichen Planaufgaben, einschließlich der Finanzkennziffern, durch die zuständigen Minister nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport vorzubereiten und zur Entscheidung entsprechend den geltenden Festlegungen vorzulegen.

#### §5

(1) Die Produktion von Zulieferungen gemäß der „Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport“ sind als zusammengefaßte Kennziffer

„Zulieferungen für den Anlagenexport zu IAP“

mit den staatlichen Planaufgaben verbindlich festzulegen. Durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist diese Kennziffer quartalsweise abzurechnen.

(2) Bei der Beurteilung der Planentwürfe und bei der Bewertung der Ergebnisse der Planerfüllung der Betriebe und Kombinate ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung die Kennziffer „Zulieferungen für den Anlagenexport zu IAP“ den staatlichen Plankennziffern für den direkten Export gleichgestellt.

(3) Für die materielle Stimulierung der Zulieferungen für den Anlagenexport gelten die speziellen staatlichen Festlegungen.

#### §6

#### Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung des Jahres volkswirtschaftsplanes 1979 anzuwenden.

Berlin, den 13. Juli 1978

Der Vorsitzende des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Auftragsnummernsystem für den Anlagenexport<sup>1</sup>

- Als Hauptordnungsbegriffe sind in der Volkswirtschaft anzuwenden:
  - Schlüsselnummer der wirtschaftsleitenden Organe der Generallieferanten (4stellig)<sup>1,2</sup>,
  - Objektnummer je wirtschaftsleitendes Organ mit dem Nummernbereich von 700... 900 (3stellig, ab 1981 4stellig),
  - Teilabschnitte eines Vorhabens, Baustufen (2stellig), liegen keine Teilabschnitte und Baustufen vor, ist „00“ zu verwenden.

Vor die Auftragsnummer sind die Signalbuchstaben „AE“ zu setzen. Die Schlüsselnummern sind einheitlich in der Volkswirtschaft anzuwenden.
- Eine einmal für ein Anlagenexportvorhaben vergebene Auftragsnummer ist bis zur Fertigstellung des Vorhabens beizubehalten. Drei Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens darf diese Nummer wieder neu vergeben werden.
- Die für den Anlagenexport verantwortlichen Organe, Kombinate und Betriebe haben eigenständig eine aktuelle Übersicht über die vergebenen Auftragsnummern für Anlagenexportvorhaben zu führen. Sie haben zu gewährleisten, daß die Anwendung der Auftragsnummer nur für die festgelegten Anlagenexportvorhaben erfolgt.

<sup>1</sup> Der Antrag auf Erteilung der Auftragsnummer für den Anlagenexport hat auf Vordruck 0722, der mit „AE“ gekennzeichnet ist, zu erfolgen. Der Vordruck, einschließlich der entsprechenden Festlegungen, wird von der Staatlichen Plankommission direkt herausgegeben.

<sup>2</sup> Anordnung vom 5. Mai 1975 über die Schlüsselnummern der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke (Sonderdruck Nr. 781 des Gesetzblattes)

<sup>4</sup> Für die Leitung, Planung und Bilanzierung der Zulieferungen für den Anlagenexport gelten folgende Rechtsvorschriften:

— Verordnung vom 20. Mai 1971 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. II Nr. 50 S. 377)

— Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775a und b des Gesetzblattes)

— Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes).